



Verfassung und Vernunft

Ein Kommentar zum „Entwurf der vorläufigen Verfassung des Staates Palästina“

Hans-Peter Büttner

Zitation: [Büttner, Hans-Peter (2026): *Verfassung und Vernunft. Ein Kommentar zum „Entwurf der vorläufigen Verfassung des Staates Palästina“*, in: *Kritiknetz – Zeitschrift für Kritische Theorie der Gesellschaft*, Hrsg. Heinz Gess]

© 2026 bei www.kritiknetz.de, Hrsg. Heinz Gess, ISSN 1866-4105

Anfang Februar 2026 hat eine verfassunggebende Versammlung hoher Funktionäre aus dem Umfeld der Palästinensischen Autonomiebehörde auf Weisung ihres Präsidenten Mahmud Abbas den Entwurf für eine Verfassung des künftig zu gründenden Staates Palästina vorgelegt.¹ Die folgende Analyse beabsichtigt keine juristische Detailanalyse dieses Dokuments, sondern eine kurze, politisch-historische Einschätzung dieses Verfassungsentwurfs. Er soll vor allem auf seine Eignung hin für eine mögliche Zwei-Staaten-Lösung und einen dauerhaften Frieden in dieser Region des Nahen Ostens untersucht werden. Die projektierte Verfassung des neuen Staates legt nämlich Zeugnis ab vom Selbstverständnis dieses nationalen Projekts und den Vorstellungen für eine mögliche (oder eben nicht mögliche) Koexistenz an der Seite Israels.

¹S. <https://constitutionnet.org/sites/default/files/2026-02/2026.02%20-%20Draft%20constitution%20%28English%29.pdf> Im Folgenden zitiert als „Constitution“

I. Die Präambel: Sein, Schein und Sollen

1. Der Text² stellt bereits in seiner Präambel fest, dass er nicht an den gescheiterten Friedensprozess von Oslo anknüpft, sondern an die Unabhängigkeitserklärung der PLO³ vom 15. November 1988.⁴ Diese Deklaration⁵ erkennt jedoch Israel mit keinem Wort als jüdische Heimstätte an und ist streng an den Vorgaben der sehr militanten Palästinensischen Nationalcharta orientiert. Die im Rahmen des Oslo-Prozesses zumindest als nicht vollkommen unmöglich erachtete Annäherung zwischen der palästinensischen Nationalbewegung und Israel wird somit durch den aktuellen Verfassungsentwurf revidiert und auf die ältere Militanz aus der Zeit vor den Friedensverhandlungen positiv Bezug genommen. Alle existierenden Probleme verortet die Präambel ohne die geringste Spur von Selbstkritik einzig und allein beim Staat Israel, dem „ethnische Säuberungen“ und „Genozid“ sowohl in Gaza als auch dem Westjordanland vorgeworfen werden.⁶ Das eindeutige Ziel der politischen Bemühungen der Autoren dieses Verfassungsentwurfs ist die uneingeschränkte „Rückkehr“ aller Nachfahren der im Rahmen des Krieges von 1947 bis 1949 geflohenen palästinensischen Araber. Diese „Rückkehr“ ist im Kontext der vom „Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten“, kurz UNRWA, eingeführten Sonderdefinition für Palästina-Flüchtlinge, ein nie endendes Erbrecht.⁷

Im Gegensatz zu allen anderen, vom UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR betreuten Flüchtlingen, gelten nämlich sämtliche Nachfahren der Flüchtlinge des Palästina-Krieges wie auch des Sechstagekriegs von 1967 als Flüchtlinge, ungeachtet dessen, wo sie unter welchen Umständen leben und ob sie bereits in anderen arabischen Staaten integriert sind. Das eindeutige Ziel der politischen Bemühungen der Autoren des hier untersuchten Verfassungsentwurfs ist die uneingeschränkte „Rückkehr“ aller Nachfahren der palästinensischen

² Die Übersetzung aus dem Englischen ins Deutsche erfolgte durch den Autor.

³ Die PLO („Palestine Liberation Organisation“) ist eine 1964 in Jerusalem auf Initiative des ägyptischen Präsidenten Gamal Abdel Nasser gegründete Organisation, welche sich als Vertretung des palästinensischen Volkes in allen seinen politischen Fraktionen versteht. Die größte und einflussreichste Gruppierung innerhalb des PLO-Bündnisses ist die Fatah.

⁴ Constitution, S. 10. Zu dieser Unabhängigkeitserklärung von 1988 s. Büttner (2024), S. 45f. Dieses Dokument ist insofern kritisch zu bewerten, als dass es keine auf gegenseitiger Anerkennung basierende Perspektive friedlicher Koexistenz bietet, sondern dem militanten Maximalismus der Palästinensischen Nationalcharta sichtbar nahesteht. Der Originaltext der Deklaration von 1988 kann online abgerufen werden unter: http://www.ipk-bonn.de/downloads/beschluesse_des_19_pnr_1988.pdf

⁵ Für nähere Details s. Büttner (2024), S. 45f.

⁶ Constitution, S. 10. Hier steht, im englischen Original, dass „settlement expansion and genocide continue in the Gaza Strip and the West Bank.“

⁷ S. <https://www.unrwa.org/palestine-refugees> Die dort vorgestellte Definition weicht nicht nur vollständig von der Standard-Definition der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ab (s. diese Standard-Definition auf der Homepage des UNHCR unter: <https://www.unhcr.org/de/faq-fluechtlinge>), sie diskriminiert auch palästinensische Frauen systematisch, denn der UNRWA gelten nur „Nachkommen männlicher palästinensischer Flüchtlinge“ [Hervorh. HPB] als anerkannte Flüchtlinge.

Araber, die – nach der Implementierung des UN-Teilungsplans für Palästina am 29. November 1947 – zunächst 1947 einen blutigen Bürgerkrieg gegen die palästinensischen Juden begonnen haben und dann 1948 in einen gegen die Existenz des jüdischen Staates gerichteten Vernichtungskrieg – vorangetrieben durch die Invasion von fünf arabischen Armeen – eintraten.⁸ Diese „Rückkehr“ beinhaltet ganz zentral, dass die mittlerweile rund 6 Millionen Nachkommen der Flüchtlinge jenes von der UNRWA für sie maßgeschneiderte „Rückkehrrecht für Flüchtlinge entsprechend der international anerkannten Resolutionen“⁹ in Anspruch nehmen und diese umfassende Ermächtigung zur „Rückkehr“ in israelisches Kernland nutzen dürfen.¹⁰ Diese Rückkehr sei ein „Traum“, welcher „in den Herzen der Palästinenser überall auf der Welt lebendig bleibt, Generation für Generation.“¹¹ Als unbedingtes, nicht verhandelbares Recht bildet diese Zwecksetzung den Dreh- und Angelpunkt der Präambel, die auf ihrer zweiten Seite noch einmal bekräftigt, dass „vor allem das Recht auf Rückkehr“¹² der Fixpunkt ist, um den sich dieser Verfassungsentwurf dreht. Ein letztes Mal verweist der Text unter Artikel 40 auf das „Rückkehrrecht“,¹³ denn laut dieser Bestimmung darf kein palästinensischer Staatsbürger auf irgendeine Art und Weise „an der Rückkehr gehindert“ werden. Mit diesem nirgendwo auch nur minimal eingeschränkten oder verhandelbaren „Rückkehr“-Recht in israelisches Kernland schlägt bereits die Präambel des Textes die prinzipielle Möglichkeit von Friedensverhandlungen und einer wechselseitigen Anerkennung aus und fordert in juristischer Diktion die Beseitigung Israels als einer jüdischen Heimstätte. Israel wird durch diese Verfassungsinhalte eine Art Invasion zur Verdrängung der jüdischen Israelis angedroht.¹⁴ Insofern ist ein Text wie die hier untersuchte Willenserklärung zur palästinensischen Staatsverfassung ein kommunikativer Akt, der sich auch an die israelische Seite richtet.

⁸ Constitution, S. 10. Diese „Rückkehr“ ist natürlich faktisch keine „Rückkehr“, denn von den Flüchtlingen der Jahre 1947 und 1948 lebt fast niemand mehr, sondern bestenfalls deren Nachfahren, welche das Land ihrer ersehnten „Rückkehr“ nie in ihrem Leben gesehen haben. Umgekehrt gelten in diesem Weltbild alle die israelischen Menschen, die seit dieser Zeit in diesem Land geboren wurden und nur dieses Land als ihre Heimat kennen als bloße Besatzer und Siedler ohne irgendeine legitime Verbindung zu diesem Land.

⁹ Constitution, S. 14.

¹⁰ Ob die maßgeblichen UN-Resolutionen wirklich dieses von der palästinensischen Nationalbewegung in Anspruch genommene, uneingeschränkte Rückkehrrecht in israelisches Staatsgebiet formulieren oder nicht können wir hier nicht weiter untersuchen. Maßgeblich ist, dass die Parteien der PLO wie auch die islamistischen Parteien der palästinensischen Nationalbewegung jenes „Rückkehrrecht“ als ein nicht begrenzbares „Recht“ der Nachfahren aller palästinensischen Flüchtlinge zur Migration nach Israel betrachten.

¹¹ Constitution, S. 10.

¹² Ebd., S. 11.

¹³ Ebd., S. 19. Zur Diskussion um dieses „Recht auf Rückkehr“ s. Büttner (2024), S. 39ff. sowie. Büttner (2025a), S. 29ff.

¹⁴ Die Palästinensische Nationalcharta sagt entsprechend unmissverständlich in Artikel 19, dass „die Teilung Palästinas im Jahr 1947 und die Schaffung des Staates Israel völlig illegal sind“ und ausschließlich „Juden, die vor dem Beginn der zionistischen Invasion in Palästina regulär ansässig waren“ (Artikel 6), ein Bleiberecht im künftigen Staat Palästina haben.

Das arabisch-muslimische Palästina in vor-zionistischer Zeit sei ferner, so das Dokument in einer historischen Einordnung, ein historisches Musterbeispiel für religiöse Toleranz¹⁵ gewesen – womit der Text den historisch unhaltbaren Mythos eines friedlichen, toleranten, weitgehend gleichberechtigten Zusammenlebens von Muslimen und Juden in der Region vor dem Aufkommen des Zionismus suggeriert.¹⁶ Diese Grundthese ist für das dem Text zugrunde liegende, antizionistische Narrativ überaus wichtig und zentral, denn sobald die systematische Diskriminierung und Unterdrückung der Juden im vor-zionistischen Nahen Osten – bzw. in der arabisch-muslimischen Welt allgemein – eingestanden wird, ist die generelle Delegitimierung des Zionismus nicht mehr so einfach. Die Legende von der ausschließlichen Knechtung der Juden in der westlichen, nicht-islamischen Welt ist essentiell für den palästinensischen Opferdiskurs, der das unverzichtbare Ergänzungs-Narrativ zur allseitigen Dämonisierung Israels bildet. Der Staat Israel selbst wird in dem gesamten Verfassungs-Entwurf mit keinem Wort direkt erwähnt. Der Text kreist einzig und allein um palästinensische Unabhängigkeit, ein unbegrenztes „Rückkehrrecht“ und eine sattem gepflegte Opfermythologie.

II. Hauptstadtfrage, Heilige Stätten und Märtyrerrenten

2. Der auf die Präambel folgende Gesetzestext selbst definiert Jerusalem ohne Einschränkung als „die Hauptstadt des Staates Palästina“ (Artikel 3.1.) und verpflichtet sich zum Schutz der heiligen Stätten des Islams und des Christentums (Artikel 3.2.).¹⁷ Jüdische „heilige Stätten“ kennt der Text nicht. Ohne dies explizit auszuformulieren leugnet Artikel 3 somit – wie das gesamte Dokument – den historischen Bezug des Judentums zu Jerusalem bzw. Palästina/Israel. Jüdische heilige Stätten – wie die Klagemauer in Jerusalem oder das Erzvätergrab in Hebron – genießen in dieser Logik keinen Schutz, weil sie schlichtweg nicht real sind – was in dieser Form ein altes Glaubensdogma der PLO – ganz zu schweigen von der Hamas und dem Islamischen Dschihad – darstellt.¹⁸ Darüber hinaus wird erkennbar

¹⁵ Constitution, S. 10.

¹⁶ S. zu diesem grundlegend falschen und historisch unhaltbaren Narrativ im Detail Weinstock (2019), Bensoussan (2019), Bensoussan (2024) und Gat (1997).

¹⁷ Constitution, S. 12.

¹⁸ Der Verfassungsentwurf fällt hier sogar noch hinter die antizionistische palästinensische Nationalcharta von 1968 zurück, denn diese versprach in Artikel 16 immerhin noch „die freie Religionsausübung und den Zugang zu den heiligen Stätten für alle“ [Hervorh. HPB] (s. https://bgakasselblog.wordpress.com/wp-content/uploads/2014/06/palaestinensische_nationalcharta.pdf), was, zumindest potenziell, auch Juden hätte einschließen können. Der Text von 2026 schließt Juden dagegen offenkundig aus.

ganz Jerusalem als Hauptstadt für den zukünftigen, palästinensischen Staat reklamiert, und nicht nur der Stadtteil mit muslimisch-arabischer Mehrheit.¹⁹

Der Islam als offizielle Staatsreligion des palästinensischen Staates wird von Artikel 4 festgelegt und die islamische Scharia als „grundlegende Rechtsbasis für die Gesetzgebung“²⁰ fixiert. Artikel 132 ergänzt diese Integration der Scharia in den Gesetzentwurf dadurch, dass im zukünftigen Palästinenserstaat Scharia-Gerichte Fragen des Personenstands verhandeln und interne Fragen der Scharia-Auslegung selbsttätig regulieren.²¹ Die Ende der 1960er Jahre von der PLO öffentlich ins Spiel gebrachte Idee eines säkularen, inklusiven Staates Palästina für alle seine Bewohner,²² ungeachtet ihres religiösen Bekenntnisses, ist mit diesem an der Scharia orientierten Verfassungsentwurf endgültig begraben.²³ Den Ausschluss des Judentums von jeglichen Rechten und Ansprüchen im zukünftigen Staat Palästina bekräftigt Paragraph 4.3. noch einmal unmissverständlich, denn „das Christentum hat in Palästina seinen [legitimen] Status und die Rechte seiner Anhänger werden respektiert“, jedoch werden ein solch legitimer Status und entsprechende Rechte für Juden implizit ausgeschlossen.²⁴ Artikel 37 greift diese Thematik gleichfalls auf, unter dem Stichwort der „Glaubensfreiheit“ („freedom of belief“). Dort wird festgestellt:

„Die Glaubensfreiheit ist absolut und die Freiheit, religiöse Rituale auszuüben und Kultstätten für Anhänger monotheistischer Religionen zu errichten, ist ein gesetzlich geregeltes Recht.“²⁵

¹⁹ Zu den vernünftigen und einen dauerhaften Frieden fördernden Ansätzen zur Teilung Jerusalems s. Büttner (2025a), S. 31ff., wo ich die Debatte um die Hauptstadtfrage im Zusammenhang mit den Camp-David-Verhandlungen des Jahres 2000 rekonstruiere.

²⁰ Constitution, S. 12. Hier heißt es: „The principles of Islamic Sharia are a primary source for legislation.“

²¹ Constitution, S. 44.

²² S. hierzu Muslih (1990) , S. 13ff.

²³ Constitution, S. 12.

²⁴ Dieses Dogma, die historische Beziehung vor allem des Islams, aber auch des Christentums zu der Region grundlegend anzuerkennen, dem Judentum jedoch das Gleiche vollständig zu versagen ist rein ideologisch motiviert und aus Sicht der historischen Wissenschaft unhaltbar, ist doch das Christentum selbst direkt aus dem israelischen Judentum hervorgegangen und hat sich erst über einen längeren Zeitraum von ihm losgesagt. Zur Historizität der beiden jüdischen Tempel in Jerusalem s. Kahn (2011), Dvira (2016) sowie, tiefer ins archäologische Detail gehend, den Aufsatz der Archäologin Andrea Berlin der Universität Boston in: Berlin (2005). Zur politischen Problematik dieser Leugnung historischer Fakten s. Barnett (2011). Interessanterweise hat die UNO selbst im Jahre 1980, im Auftrag und unter Anleitung des „Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes,“ festgestellt, dass dort „wo früher einmal Salomos Tempel gestanden hatte [was eben dessen Existenz voraussetzt], die Al-Aksa-Moschee und der Felsendom errichtet wurden und der Tempelplatz nun al-Haram asch-scharif genannt wurde.“ (s. <https://www.un.org/unispal/document/auto-insert-193552/>)

²⁵ Constitution, S. 19.

Dieser Passus klingt zu Beginn gut, denn er postuliert eine uneingeschränkte Glaubensfreiheit, schränkt diese jedoch doppelt ein, denn erstens gilt sie nur für „Anhänger monotheistischer Religionen“ (und somit beispielsweise nicht für Anhänger des Hinduismus, des Shintoismus oder afroamerikanische Religionen wie Santería oder Candomblé) und zweitens unterliegt sie der Beschränkung durch ein sie näher bestimmendes „gesetzlich geregeltes Recht“, welches der grundlegenden Verpflichtung untersteht, kompatibel mit der islamischen Scharia zu sein. Die ausdrückliche Privilegierung islamischer und christlicher Glaubenspraxen in Paragraph 4 legt den begründeten Eindruck nahe, dass Artikel 37 gut klingen soll, aber keine einklagbaren Freiheitsrechte – vor allem für Juden – formuliert. Tatsächlich ist jedoch auch das Christentum im Rahmen dieses Verfassungsentwurfs eine Religion zweiter Klasse, denn wenn die „grundlegende Rechtsbasis für die Gesetzgebung“ die islamische Scharia ist, kann die „Glaubensfreiheit“ anderer Religionen nur eine nach islamischem Gusto eingerichtete sein.²⁶

3. In erkennbarem Widerspruch zu dem demokratischen Bekenntnis von Artikel 2²⁷ befindet sich Artikel 11, der eine nicht verhandelbare Sonderrolle der PLO im Staat Palästina festlegt:

„Die Gründung des Staates Palästina mindert nicht den Status der Palästinensischen Befreiungsorganisation als einzig legitimer Vertretung des palästinensischen Volkes.“

Dem PLO-Bündnis nicht angehörende Parteien bzw. Fraktionen werden durch diese Festlegung auf die PLO als „einzig legitimer Vertretung des palästinensischen Volkes“ eindeutig benachteiligt und eine den „Checks and Balances“ in Artikel 2 klar widersprechende Sonderstellung der PLO im Staatsgefüge auf unabsehbare Zeit festgeschrieben.²⁸ Das demokratische Bekenntnis und die demokratische Rhetorik in dem Verfassungstext werden nachhaltig relativiert und wieder zurückgenommen einerseits durch die Privilegierung der

²⁶ In der Praxis zeigt sich diese übergeordnete Dominanz der Scharia beispielsweise während des islamischen Fastenmonats Ramadan, wenn Essen und Trinken in der Öffentlichkeit generell, für Menschen aller Religionen, unter Strafe gestellt sind. S. Hierzu beispielsweise den Artikel „Palestinian Authority bans public eating during Ramadan“ aus der „Jerusalem Post“ vom 4. Juni 2017, online verfügbar unter <https://www.jpost.com/middle-east/palestinian-authority-bans-public-eating-during-ramadan-494765>

²⁷ „Das Regierungssystem im Staat Palästina ist eine repräsentative parlamentarische Demokratie, die auf dem Prinzip der Gewaltenteilung und dem Gleichgewicht und der Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie auf der friedlichen Machtrotation durch freie, faire und regelmäßige Wahlen basiert.“ (Constitution, S. 12)

²⁸ Diese exklusive Position der PLO im staatlichen Gefüge ist ausgesprochen unlogisch, denn die PLO ist ja in einer Zeit gegründet worden, als staatliche palästinensische Souveränität noch nicht auf der Tagesordnung stand, vor allem in der unmittelbaren Zeit nach dem Sechstagekrieg. In dieser Zeit sollte die PLO als nichtstaatlicher Akteur und Aktionsbündnis das palästinensische Volk international repräsentieren. Mit der hier vorgelegten Staatsverfassung sollte doch eigentlich diese Ausnahmesituation aus vor-souveräner Zeit beendet und nicht ad infinitum fortgesetzt werden.

PLO und andererseits durch die Privilegierung des Scharia-Islams als übergeordnete Richtschnur der Verfassungspraxis.

4. Artikel 24 nimmt sich der „Familien der Märtyrer und Verwundeten sowie der Gefangenen und Entlassenen aus den Besatzungsgefängnissen“ an und bietet ihnen „Schutz und Fürsorge“ („protection and care“). Diese finanzielle Unterstützung für von Israel inhaftierte Palästinenser ist seit vielen Jahren Gegenstand öffentlicher Kritik, und wurde auch bereits im Deutschen Bundestag behandelt, z.B. am 9. November 2016, an dem der grüne Bundestagsabgeordnete Volker Beck feststellte:

„Also nach Recherchen des RBB [Rundfunk Berlin-Brandenburg] bekommen 36.000 Familien in Palästina solche Renten; ein Großteil davon sind Hinterbliebene von sogenannten Märtyrern, die bei Terroranschlägen auf israelische Staatsbürger oder israelische Soldaten zu Tode gekommen sind. Diese Leistungen werden seit 2014 – das ist richtig – nicht direkt von der palästinensischen Autorität, sondern von der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der PLO, gezahlt, und zwar sowohl im Gebiet von Gaza als auch im Westjordanland. Der Vorsitzende der PLO ist Präsident Abbas, der Präsident der Autonomiebehörde.“²⁹

Es handelt sich bei dieser finanziellen Unterstützung fraglos um ein System der unbeschränkten, finanziellen Förderung politischer Gewalt, auch gegen israelische Zivilisten. Das „Mideast Freedom Forum Berlin“ kommt zu einer ganz ähnlichen Einschätzung dieser systematischen „Pay for Slay“-Zahlungen:

„Die Praxis der Gefangenen- und Märtyrerrenten ist ein signifikantes Hindernis für Friedensverhandlungen mit Israel und die Verwirklichung einer Zweistaatenlösung. Die PA honoriert durch dieses Privilegiensystem Gewalt und Terror und befördert Militanz in der palästinensischen Gesellschaft.“³⁰

Die im Februar 2025 verkündete Einstellung der Zahlungen durch den Märtyrerfonds³¹ erweist sich als das befürchtete Ausweich- und Täuschungsmanöver, denn mit dem Artikel 24 ihres Verfassungsentwurfs kündigt die Palästinensische Autonomiebehörde unverhohlen

²⁹ S. <https://dserver.bundestag.de/btp/18/18198.pdf#P.19738> , S. 19738.

³⁰ https://www.mideastfreedomforum.org/fileadmin/editors_de/Artikel/Policy_Paper/MFFB_Policy_Paper_-_Sozialhilfe_fuer_Gewalt.pdf, S. 2.

³¹ S. hierzu Jonas Roth in der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 11.02.2025, online verfügbar unter: <https://www.nzz.ch/international/geschenk-an-trump-mahmud-abbas-stellt-zahlungen-an-terroristen-ein-id.1870549>

die Fortführung der – angeblich längst eingestellten – Belohnung für Gewalt gegen jedwede israelischen Zivilisten, staatliche Bedienstete oder israelische Sachgüter an.³²

5. Bemerkenswert ist Artikel 69 des Verfassungsentwurfes, denn er stellt „Verrat, Spionage und eine Verschwörung gegen die Einheit und Integrität des Territoriums des Staates Palästina“ unter Strafe,³³ ohne dass an irgendeiner Stelle wenigstens grob festgelegt wird, welche konkreten Grenzen dieser Staat haben soll. Auch bleibt unerfindlich, was denn hier unter „Verrat“ und „Verschwörung“ gegen jenen Staat verstanden wird – bereits die öffentliche Forderung nach einer Zwei-Staaten-Lösung etwa, weil diese den Staat Palästina nicht „from the River to the Sea“ ausdehnen möchte? Es wäre für die Autoren – von den 17 Verfassern des Textes war mit Dr. Sanaa Sarghali exakt eine einzige Frau an der Ausarbeitung beteiligt – ein Leichtes gewesen, die Grenzen von 1967 vor dem Sechstagekrieg als das beanspruchte Staatsgebiet zu nennen, oder auch bei der Hauptstadtfrage die arabischen Stadtviertel zumindest als Kernbereich zu erwähnen. All dies, in Kombination mit der Nicht-Erwähnung Israels in dem ganzen Text und der Leugnung jeglicher historischer Bezüge der jüdischen Bewohner zu der gesamten Region, legt es begründet nahe, dass dieser konstitutionelle Entwurf die restlose Beseitigung Israels anstrebt und damit die Forderung der bis heute unbeschränkt gültigen Palästinensischen Nationalcharta einlöst. In dieser steht, klar und deutlich, dass

„Ansprüche der Juden auf historische und religiöse Bindungen mit Palästina nicht mit den geschichtlichen Tatsachen und dem wahren Begriff dessen, was Eigenstaatlichkeit bedeutet, übereinstimmen“ (Artikel 20). „Juden, die vor dem Beginn der zionistischen Invasion in Palästina regulär ansässig waren, werden als Palästinenser angesehen“,

so die Nationalcharta in Artikel 6; allen anderen Juden wird, nach Artikel 22, eine „zionistische und imperialistische Präsenz“ unterstellt, die es zu „zerstören“ gilt. Mit dieser martialischen Zurückweisung jedweden jüdischen Bleiberechts für Nachkommen der durch den Zionismus eingewanderten Juden wird faktisch eine großflächige, ethnische Säuberung der Region gefordert. Auch wenn der Verfassungsentwurf von 2026 nicht die hochgradig

³² Artikel 44 „Märtyrer, Verwundete, Gefangene“ bekräftigt noch einmal die Notwendigkeit des Märtyrerfonds mit den Worten: „Das Gesetz regelt die umfassende Betreuung der Familien von Märtyrern, Verwundeten, Gefangenen und Freigelassenen unter Wahrung ihrer nationalen Würde und ihrer humanitären und lebenswichtigen Bedürfnisse.“ (Constitution, S. 20)

³³ Constitution, S. 27.

militante Sprache des Textes von 1968 anschlägt, kann mindestens festgestellt werden, dass er eine hohe inhaltliche Übereinstimmung damit aufweist und so begründet Anlass gibt, hier eine politische Kontinuitätslinie zu sehen. Dass diese Beharrlichkeit in Bezug auf die Weigerung, Israels Existenzrecht anzuerkennen Anlass zur Sorge bei heutigen Israelis gibt, sollte nicht verwundern.

III. Eine kurze Geschichte der palästinensischen Verfassungsentwürfe

6. Es lohnt sich, den hier untersuchten, aktuell vorgelegten Verfassungsentwurf in einigen Kernpunkten mit dem ersten Entwurf für eine Palästinensische Verfassung aus dem Jahr 2003 und dessen in den Folgejahren wesentlich veränderter Endfassung des Jahres 2005 zu vergleichen.³⁴ Die im März 2003 vorgelegte „Verfassung des Staates Palästina“³⁵ war das Ergebnis einer Zusammenarbeit der Palästinensischen Autonomiebehörde mit den Staatsoberhäuptern Ägyptens und des Libanon, dem saudi-arabischen Außenministerium, der Führung der Arabischen Liga sowie einer Kommission aus Politikberatern der USA, Großbritanniens und Spaniens. Dieser Text entstand in Folge der Arabischen Friedensinitiative des Jahres 2002, auch „Beirut-Deklaration“ genannt,³⁶ und der von der seinerzeitigen US-Regierung ebenfalls im Jahr 2002 vorgelegten „Road Map“³⁷ für einen Friedensvertrag zwischen Israelis und Palästinensern.

Beide Ansätze stimmen in Bezug auf die Gründung eines palästinensischen Staates innerhalb der Grenzen von 1967 aus der Zeit vor dem Sechstagekrieg überein, das allgemeine „Recht auf Rückkehr“ wird jedoch von der Beirut-Deklaration nicht auf ein für Israel annehmbares Maß begrenzt, denn dort wird von Israel eine „gerechte Lösung des Flüchtlingsproblems“ auf Basis von UN-Resolution 194 gefordert. Da in der Interpretation dessen, was

³⁴ Die erste entsprechende Vorläuferin einer palästinensischen Verfassung stellt zweifellos die Palästinensische Nationalcharta von 1968 dar, die nach dem Sechstagekrieg vorgelegt wurde. Die erste Nationalcharta von 1964 erhob noch keinen Anspruch auf eine souveräne, palästinensische Selbstbestimmung im von Jordanien besetzten Westjordanland und dem von Ägypten besetzten Gaza (Artikel 24) und konzentrierte sich stattdessen auf die Delegitimierung Israels. „Die Teilung Palästinas im Jahr 1947 und die Gründung Israels sind illegal und nichtig“, so das Dokument von 1964 in Artikel 17 (der Text ist online verfügbar unter: <https://palestina-komitee.nl/wp-content/uploads/2017/11/Palestine-National-Charter-1964.pdf>). Die 1968 veröffentlichte, wesentlich überarbeitete Version der Nationalcharta erhob Anspruch auch auf das – mittlerweile von Israel besetzte – Westjordanland und Gaza. Generell markiert das Dokument von 1968 den Wechsel vom Panarabismus zum palästinensischen Nationalismus und die offene Priorisierung politischer Gewalt zur Durchsetzung der eigenen Forderungen.

³⁵ Constitution of the State of Palestine. Third Draft, 7 March 2003, revised in March 25, 2003. Online verfügbar unter: https://menarights.org/sites/default/files/2016-11/PAL_Constitution2003_EN_0.pdf (im Folgenden zitiert als „Version I“)

³⁶ Zu Text und Inhalt dieser Willensbekundung s. Asseburg (2003), S. 35f.

³⁷ S. ebd., S. 40ff.

UN-Resolution 194 in Bezug auf das Flüchtlingsproblem genau aussagt, erhebliche Differenzen zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehen, ist diese Unbestimmtheit der arabischen Forderung von 2002 an Israel eine große Hypothek für diese Willensäußerung.³⁸ Die „Road Map“ der damaligen US-Regierung sah eine nachhaltige Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts in drei Schritten vor,³⁹ äußerte sich jedoch nicht zur Frage des „Rückkehr-Rechts“, sondern delegierte dessen Lösung auf die abschließenden Friedensverhandlungen im Rahmen des dritten und letzten Schritts.

7. Unter dem Druck der an dem Verfassungsentwurf des Jahres 2003 beteiligten Mächte und den Anstrengungen der arabischen Staaten wie auch der US-Regierung zur Lösung der vollkommenen Blockade⁴⁰ ist der Entwurf des Jahres 2003 sichtlich moderater und realistischer als alle anderen Verfassungsversionen ausgefallen. Er sagt bereits in Artikel 1, also an herausgehobener Stelle, dass das beanspruchte, palästinensische Staatsgebiet „eine unteilbare Einheit bildet, basierend auf seinen Grenzen am Vorabend des 4. Juni 1967.“⁴¹ Mit dieser Formulierung ist in der Tat eine Zwei-Staaten-Lösung grundlegend möglich, denn die Beschränkung des palästinensischen Staatsgebietes auf die Grenzen der Zeit vor dem Sechstagekrieg ist die Grundvoraussetzung für eine friedliche Koexistenz. Und auch in Bezug auf das „Rückkehrrecht“ zeigt das Dokument des Jahres 2003 eine grundlegende Kompromissbereitschaft an. Es stellt zwar in Artikel 12 fest, dass das Recht auf Rückkehr von Vater und Mutter auf ihre Kinder vererbt wird,⁴² grenzt dieses Recht jedoch in Artikel 13 auf eine Rückkehr „in den palästinensischen Staat“ ein.⁴³ Eine Hintertür

³⁸ Es wäre für die arabische Seite ein Leichtes gewesen, hier durch einen Zusatz die eigene Vorstellung dessen, was genau unter „Rückkehr“ gemeint ist zu präzisieren. Derartige Klärungen sind offenkundig bei einem derart sensiblen Thema notwendig, denn Unklarheiten sind hier gleich identisch mit existenziellen Ängsten bei den Betroffenen.

³⁹ Im ersten Schritt sollte die palästinensische Seite Israels Existenzrecht anerkennen, der Gewalt entsagen und sich demokratisch reformieren, während Israel den sich herausbildenden Staat Palästina anerkennen, sich aus den besetzten Gebieten des Westjordanlandes und Gazas zurückziehen und die diversen Beschränkungen der Mobilität für die palästinensische Bevölkerung lockern sollte. Im zweiten Zug sollte die Umsetzung dieser Eckpunkte von einer internationalen Konferenz überprüft, der Staat Palästina zunächst provisorisch eingesetzt und schließlich im dritten Schritt alle Fragen der Grenzziehung, des Umgangs mit den Flüchtlingen und der Etablierung einer palästinensischen Hauptstadt in Ostjerusalem in einem Friedensvertrag abschließend geklärt werden.

⁴⁰ Es geht hier vor allem um die gescheiterten Verhandlungen von Camp David im Juli des Jahres 2000, der im Dezember 2000 vorgelegten Clinton-Parameter als Verhandlungsgrundlage und die Gespräche im ägyptischen Taba im Januar 2001. S. hierzu im Detail Büttner (2025), S. 29ff. sowie Büttner (2024), S. 48ff.

⁴¹ Version I, S. 6.

⁴² Mit der Formulierung „This right [das Rückkehrrecht] passes on from fathers or mothers to their progenitor“ stellt dieser Verfassungsentwurf übrigens Männer und Frauen gleich, was die UNRWA in ihrer Definition nicht tut. Auch die palästinensische Nationalcharta von 1968 diskriminiert Frauen, sagt sie doch in Artikel 5: „Palästinenser sind solche arabischen Staatsangehörigen, die bis zum Jahr 1947 regulär in Palästina ansässig waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie von dort vertrieben wurden oder dort verblieben. Jedes Kind *eines palästinensischen Vaters*, das nach diesem Zeitpunkt geboren wurde – (sei es nun) in Palästina oder außerhalb – ist ebenfalls Palästinenser.“

⁴³ Version I, S. 7.

für ein „Rückkehrrecht“ auf israelisches Staatsgebiet hält sich freilich auch dieses Dokument offen, wenn es in Artikel 13 ferner feststellt:

„Der Staat Palästina strebt danach, das legitime Rückkehrrecht der palästinensischen Flüchtlinge in ihre Heimat durch Verhandlungen sowie auf politischem und rechtlichem Wege gemäß der Resolution 194 der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1948 und den Grundsätzen des Völkerrechts durchzusetzen und Entschädigung zu erlangen.“⁴⁴

Mit der Rückkehr von Flüchtlingen „in ihre Heimat“ ist wohl mit Absicht eine Formulierung gewählt, welche Artikel 12 wieder tendenziell einschränkt.

8. Bereits der 2005 vorgelegte, wesentlich veränderte Entwurf⁴⁵ hat die für einen Friedensprozess notwendigen und unverzichtbaren Inhalte des Textes von 2003 getilgt und sich auf den bis heute dominierenden Maximalismus ohne Raum für Kompromisse festgelegt. Der relativ kurze Zeitraum für diese weitreichenden Modifikationen lässt es als sehr plausibel erscheinen, dass der Text von 2003 nicht den politischen Ansatz der palästinensischen Seite zum Ausdruck brachte und das ungeliebte Resultat zähneknirschender Zugeständnisse unter äußerem Druck war. In Artikel 1 ist die Beschränkung des palästinensischen Staatsterritoriums auf das Westjordanland und Gaza vollständig getilgt⁴⁶ und bereits in der Präambel das „Rückkehrrecht“ ganz klar ein unbegrenztes.⁴⁷ Mit diesen wesentlichen Änderungen des Verfassungstextes von 2003 ist klar geworden, dass erstens – guten Willen vorausgesetzt – eine weniger auf Maximalforderungen beharrende, einen friedlichen Ausgleich nicht ausschließende Verfassung möglich ist und zweitens der Text des Jahres 2003 offenbar nicht den Willen der palästinensischen Behörden und Parteien ausdrückte, sondern dem internationalen Druck der zunehmend friedensbereiten arabischen Staaten und der westlichen Welt geschuldet war. Die Änderungen zwischen 2003 und 2005 – in dieser Zeit, am 11. November 2004, ist auch PLO-Chef Yassir Arafat gestorben – in Bezug auf die Friedensperspektiven sind, wie gezeigt, erheblich und zeigen eine bis heute fortdauernde Ausrichtung, die einer dauerhaften Wende zum Besseren leider kaum eine Chance einräumt. Der normativ handlungsleitenden Idee, dass Israel kein Existenzrecht habe und

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Dieser Text ist online verfügbar unter <https://faolex.fao.org/docs/pdf/pal181584E.pdf>

⁴⁶ Ebd., S. 4.

⁴⁷ Ebd., S. 3.

prinzipiell einem das gesamte Territorium einnehmenden arabisch-muslimischen Staat zu weichen habe, konnte lediglich mit dem Verfassungsentwurf von 2003 eine relativ eindeutige Absage erteilt werden. Bedauerlicherweise wurde dieses für einen erfolgreichen Friedensprozess bemerkenswert produktive Dokument in nur zwei Jahren zerstört und in eine Form gebracht, die geeignet ist, den israelisch-palästinensischen Konflikt unlösbar zu machen.

IV. Abschließendes

9. Der von der verfassunggebenden Versammlung im Februar 2026 vorgelegte Entwurf für einen souveränen Staat Palästina ist leider ein Zeugnis anhaltenden Realitätsverlustes, vollkommener Leugnung jeglicher eigener Verantwortung für das nicht zu leugnende Elend des Status Quo und der latenten Unfähigkeit, einen gütlichen Ausgleich mit dem israelischen Staat zu suchen.⁴⁸ Mit der durch das Verfassungsdokument vorgelegten, radikalen Absage an eine friedliche Koexistenz und vernünftige Verhandlungsspielräume – denn der Verfassungsentwurf gießt ja das „Rückkehrrecht“, die Leugnung sämtlicher jüdischer Verbindung zu dem Landstrich und die Politik des Terrors gegen Zivilisten in Gesetzesform – kann der Konflikt nicht begrenzt und schon gar nicht gelöst werden. Diese Politik ungebrochener Maximalforderungen und des Unwillens zu ernsthaften Friedensverhandlungen ist zutiefst selbstzerstörerisch und unproduktiv.⁴⁹ Die berechtigte Forderung nach eigener Souveränität derart unverblümt mit einer totalen Absage an die Grundprinzipien praktischer Vernunft und ein kluges Augenmaß zu verbinden, ist in der Tat erschütternd. Mit diesem Versuch der Formulierung einer dauerhaft gültigen, nationalen Verfassung ist

⁴⁸ Um es an dieser Stelle kurz und deutlich zu sagen: mit meinem hier veröffentlichten Text soll keineswegs insinuiert werden, dass allein die palästinensische Konfliktpartei Fehler begangen oder im Konfliktverlauf Verbrechen verübt habe. Wie der israelische Historiker Benny Morris (2023) und (2025) gezeigt hat, gab es bereits im Bürgerkrieg ab 1947 und während des Krieges mit den arabischen Staaten ab 1948 israelische Kriegsverbrechen. Der spätestens 1947 begonnene und bis heute andauernde Krieg hat auch auf israelischer Seite zu einer teilweisen Verrohung und Radikalisierung geführt. Genauso gibt es gute Gründe, die teilweise sehr militante, israelische Siedlungspolitik der Regierung Netanyahu VI zu kritisieren. Eine sachlich begründete und nüchterne Analyse der historisch-politischen Dynamik des Konfliktes kommt jedoch meines Erachtens nicht umhin, die mangelnde Flexibilität bei Verhandlungen, die geringe Fähigkeit zur Selbstkritik und einen übermäßigen Realitätsverlust besonders auf Seiten der palästinensischen Nationalbewegung festzustellen. Der vorliegende Verfassungsentwurf ist nur ein weiterer, bedauerlicher Beweis für diese fortgesetzte Unfähigkeit, ältere Fehler bei der Einschätzung der eigenen Möglichkeiten und Perspektiven zu korrigieren und so an einer besseren Zukunft, gerade auch zum eigenen Wohl, zu arbeiten.

⁴⁹ Einen kurzen Exkurs zu den Eckpunkten für eine vernünftige und dauerhaft tragfähige Friedensperspektive habe ich in meinem Text Büttner (2025b) dargelegt.

keinem einzigen Palästinenser und keiner einzigen Palästinenserin bei der Verbesserung ihrer Lebensumstände geholfen. Den Israelis wiederum wird so die Botschaft vermittelt, dass der Krieg endlos weitergeht und die abschließende Gründung eines palästinensischen Staates nur auf den Ruinen des jüdischen Staates erfolgen kann. Unvernunft in Gesetzesform ist vermutlich die langfristig destruktivste Form der Unvernunft.

Literatur

- Asseburg, Muriel (2003): Materialsammlung zum Friedensprozess im Nahen Ost. Anlageband zur Studie ‚Die EU und der Friedensprozess im Nahen Osten‘. Online verfügbar unter: https://www.files.ethz.ch/isn/118944/2003_ME_Peace.pdf
- Barnett, David (2011): The Mounting Problem of Temple Denial. In: MERIA Journal, 2011, Heft 2/2011.
- Bensoussan, Georges (2019): Die Juden der arabischen Welt. Die verbotene Frage, Berlin/Leipzig.
- Ders. (2024): Pogroms in Palestine before the creation of the state of Israel (1830-1948). Online verfügbar unter:

<https://www.fondapol.org/app/uploads/2024/04/240-bensoussan-gb-2024-04-29-w-4.pdf>

- Berlin, Andrea M. (2005): Jewish Life Before the Revolt: The Archaeological Evidence. In: Journal for the Study of Judaism, Vol. 36/2005.
- Büttner, Hans-Peter (2024): Der ewige Antizionist. Wie Norman Paechs Beitrag im „Historisch-Kritisches Wörterbuch des Marxismus“ Wissenschaft in Gesinnung verwandelt. In: Kritiknetz – Zeitschrift für Kritische Theorie der Gesellschaft, Jg. 2024. Online verfügbar unter:

https://www.kritiknetz.de/images/stories/texte/Buettner_Norman_Paech.pdf

- Ders. (2025a): Elemente des Antizionismus. Über Michael Lüders' Streitschrift „Krieg ohne Ende?“ und dessen antiisraelische Geschichtsmymthen. In: Kritiknetz – Zeitschrift für Kritische Theorie der Gesellschaft, Jg. 2025. Online verfügbar unter:

https://www.kritiknetz.de/images/stories/texte/Buettner_Elemente_des_Antizionismus.pdf

- Ders. (2025b): Ein vom Schwanz aufgeäumtes Pferd. In: Bremervörder Anzeiger vom 4. Oktober 2025. Online verfügbar unter:

<https://www.anzeiger-verlag.de/osterholz/artikel/ein-vom-schwanz-aufgeaeumtes-pferd>

- Dvira, Zachi (2016): Arcgaeology 101: An Archaeology Lesson to UNESCO. In: The Times of Israel vom 15.10.2016. Online verfügbar unter:

<https://blogs.timesofisrael.com/archaeology-101-jews-and-the-temple-mount/>

- Gat, Moshe (1997): The Jewish Exodus from Iraq 1948-1951, London/Portland (Oregon).
- Kahn, Gabe (2011): Second Temple Era Seal Unveiled. In: Israel National News vom 25.11.2011. Online verfügbar unter:

<https://www.israelnationalnews.com/news/151057#.TxXgCGNWp9R>

- Morris, Benny (2023): 1948. Der erste arabisch-israelische Krieg, Leipzig.
- Ders. (2025): Die Geburt des palästinensischen Flüchtlingsproblems. Eine Neube-trachtung, Berlin Leipzig.
- Muslih, Muhammad (1990): Toward Coexistence: An Analysis of the Resolutions of the Palestine National Council. In: Institute for Palestine Studies, Jg. 1990.
- Weinstock, Nathan (2019): Der zerrissene Faden. Wie die arabische Welt ihre Juden verlor 1947-1967, Freiburg.